

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (AGD) der awaTech GmbH

(Stand: 02/2017)

1. Geltung der AGD

Diese AGD gelten schon im Zeitpunkt der ersten Geschäftsanbahnung für alle werk- und sonstigen Dienstleistungen (im Weiteren: Leistungen) der awaTech GmbH (im Weiteren: awaTech) im Rechtsverhältnis zu jeglichem Auftraggeber als Verbraucher oder Unternehmer soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen, gleich welcher Art gelten nur, wenn awaTech sie in jedem Einzelfall festgelegt oder Abweichungen ausdrücklich bestätigt hat. Auf den Widerspruch oder die Erbringung von Leistungen kommt es nicht an. Diese AGD werden auf Wunsch jederzeit übermittelt und stehen im Internet unter www.awatech.org zum Abruf zur Verfügung. Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

2. Auftragserteilung

- 2.1 Angebote werden auf der Grundlage der awaTech überlassenen Unterlagen erstellt. Sie basieren auf der Annahme, dass der Auftrag innerhalb einer An- und Abfahrt unseres Fahrzeuges erfüllt werden kann. Sind mehrere An- und Abfahrten für die Durchführung des Auftrags notwendig, werden die Kosten entsprechend der Anzahl der An- und Abfahrten abgerechnet, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- 2.2 Eine eventuell notwendige Wasserhaltung erfolgt bauseits und ist nicht in unserer Kalkulation berücksichtigt.
- 2.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragsort für einen Lkw gut zugänglich ist und insbesondere Verschraubungen zugänglich sind.
- 2.4 Sämtliche Kanäle sind vom Auftraggeber frei von gefährlichen Gasen zu halten. Sollte dies vor Auftragsbeginn durch den Auftraggeber nicht sichergestellt werden können, ist awaTech rechtzeitig darüber schriftlich zu informieren. Etwasige Aufwendungen, die durch die nicht rechtzeitige Mitteilung entstehen, hat der Auftraggeber awaTech zu ersetzen.
- 2.5 Der Auftraggeber hat auf die jeweiligen Gefahren des zu bearbeitenden Kanalnetzes, der Anlagen, der Umgebung und der örtlichen Gegebenheiten den Mitarbeiter der awaTech zu unterweisen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber für Verkehrssicherungsmaßnahmen und eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse oder für die Einholung sonstiger Zustimmungen zu sorgen und ist auch für die Einhaltung etwaiger Auflagen oder Bedingungen verantwortlich.
- 2.6 Für von dem Auftraggeber zu vertretende Stand- oder Wartezeiten berechnet awaTech dem Auftraggeber einen Betrag von 120,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer pro Stunde. Zeiten werden jeweils auf volle 15 Minuten hochgerechnet.
- 2.7 Die Leistungen, insbesondere Reinigung, Verstopfungs- und Hindernisbeseitigung sowie TV-Inspektionen und Ortung werden nach anerkanntem Stand der Technik sowie nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. awaTech weist darauf hin, dass bei allen Anlagen Erfolgshindernisse wie z.B. Rohrzusammenbruch, fehlende oder falsche Anschlüsse vorliegen können, die vor Auftragsbeginn nicht erkennbar sind. awaTech übernimmt für diese Erfolgshindernisse keine Haftung.
- 2.8 Bei einer Überschreitung des Mengenansatzes um mindestens 10 % wird der Einheitspreis um die prozentuale Mehrmenge erhöht.

3. Abfallrechtliche Verantwortung

- 3.1 Bei allen durch die Leistung von awaTech gesammelten Abbruchmaterialien, festen oder flüssigen Rückstände handelt es sich um Abfälle gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und sind auf der Grundlage der jeweils gültigen abfallrechtlichen Regelungen zu handhaben und zu entsorgen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass awaTech als Anlieferer der vom Auftraggeber übernommenen Abfälle eine verbindliche Erklärung gegenüber der Abladestelle abgeben muss, die auf den Angaben des Auftraggebers über die Zusammensetzung des Abfalls beruhen.
- 3.2 Im Verhältnis zum Auftraggeber gelten folgende, die jeweiligen Verantwortlichkeiten abgrenzenden Definitionen: Der Auftraggeber ist in der Rolle als Erzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) und Besitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) für die Abfälle verantwortlich (§ 22 Satz 2 KrWG). Er stellt die Abfälle entweder mit dem ungehinderten Zugang zu seiner Anfallstelle der Abfälle oder mit dem Einfüllen in das von awaTech angelieferte Behältnis oder mit der Anlieferung auf einer Betriebsstätte von awaTech bereit. Ein Bereitstellen liegt ebenfalls vor, wenn die Abfälle aus sonstigen Gründen in den Herrschaftsbereich von awaTech gelangt sind. awaTech wird Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 8 KrWG) sobald sich die Abfälle in dem Sammelbehälter im Fahrzeug der awaTech befinden oder -bei Selbstanlieferung an eine Betriebsstätte- mit dem Abladen der Abfälle.
- 3.3 Der Auftraggeber ist für die Deklaration der Abfälle verantwortlich. Im Zweifel oder bei Unkenntnis der Abfallarten hat er Auskunft bei awaTech einzuholen. Bei jeder Abweichung von den so deklarierten Abfällen ist awaTech zur Verweigerung des Abtransports, zur Rücklieferung oder zur Entsorgung auf Kosten des Auftraggebers berechtigt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zur Deklaration der Abfälle zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen haben oder Ordnungswidrigkeiten darstellen können. Er stellt awaTech von jeder Verantwortung für unvollständige oder unrichtige Angaben frei und ersetzt awaTech jeden daraus folgenden Schaden.
- 3.4 Die von awaTech übernommenen Abfälle müssen die vereinbarten Abfalleigenschaften besitzen. Der Auftraggeber hat awaTech über jede Abweichung vor der Übergabe der Abfälle an awaTech zu informieren. Die Übergabe gefährlicher Abfälle z.B. wassergefährdenden, ätzenden oder brennbaren Flüssigkeiten, Farben, Lösungsmittel, Kleber, Chemikalien muss awaTech bei der Auftragserteilung angekündigt werden und muss durch awaTech ausdrücklich genehmigt werden.
- 3.5 Für eine geeignete Abladestelle der Abfälle und etwaiger erforderlicher abfallrechtlicher Dokumente sorgt der Auftraggeber in seiner Rolle als Abfallerzeuger. Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle unterstützt awaTech den Auftraggeber.

4. Kanalreinigung

- 4.1 Die allgemeine Reinigung (Kanalreinigung) beinhaltet das Herausspülen von losen Ablagerungen im Kanal. Im Preis sind höchstens zwei Reinigungsvorgänge enthalten. Das für die Reinigung benötigte Wasser ist vom Auftraggeber für awaTech kostenfrei (Anschlussmöglichkeit für C-Schlauch mit 3 bar Vordruck ohne Reduzierung, schwebstoff- und sedimentfrei) zu stellen und bleibt dessen Eigentum. Der freie Ablauf muss gewährleistet sein.
- 4.2 Bei dem Einsatz einer hydrodynamischen Fräse können Abschürfungen bei Rohrwandung entstehen und Versätze angefräst werden, insbesondere bei Steinzeugrohren kann es zu Beschädigungen der Lasur kommen.

5. TV-Untersuchung

- 5.1 Vor der TV-Untersuchung reinigt awaTech die Kanäle. Wird dies nicht gewünscht, verweist awaTech auf eine mögliche mangelhafte Dokumentation sowie Stillstandzeiten durch Behinderung der Untersuchung. awaTech verweist auf die gängigen DWA-Merkblätter.
- 5.2 Sämtliche Aufnahmen werden mit geschultem Personal (KI-Schein) durchgeführt. Die Dokumentation erfolgt nach DWA-Richtlinien. Wenn nichts anders vereinbart wurde, erfolgt die Zustandserfassung gem. EN 13508-2 / DWA -M 149-2. Das Austauschformat ist ISYBAU.xml (2006). Bei der Erfassung von Entfernungsmessdaten ab DN 200 können Abweichungen entstehen. Bei der Erfassung von Ortungssignalen können Abweichungen im Bereich von +/- 100 cm durch Starkstromleitungen entstehen.
- 5.3 Die Dichtigkeitsprüfung
- 6.1 Vor der Dichtigkeitsprüfung reinigt awaTech die Kanäle. Nicht gereinigte Kanäle können zu fehlerhaften Messergebnissen führen und liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Bei Muffendruckprüfungen besteht zu dem das Risiko der Beschädigung der Prüfbblasen, welches uneingeschränkt der Auftraggeber trägt.
- 6.2 Das Angebot basiert auf einer einmaligen Druckprüfung. Weitere Prüfungen werden gesondert berechnet. Bei einer Muffenprüfung werden alle Muffen einer Haltung geprüft. Die Prüfzeit richtet sich nach den Vorgaben der DWA.
- 6.3 Eine haltungsweise Dichtheitsprüfung erfolgt im Allgemeinen mit Luft nach DIN EN 1610 LC/LD. Bei einer haltungsweisen Dichtheitsprüfung mit Wasser nach DIN EN 1610 basiert unser Angebot auf Rohre, die keine Vortülzeit haben. Das Verschließen und Prüfen von Seitenzuleitungen wird, sofern nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführt, gesondert berechnet. Prüfungen mit Wasser müssen ausdrücklich schriftlich durch den Auftraggeber gegenüber awaTech bestätigt werden.
- 6.4 Bei Hindernissen oder Krümmungen wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- 6.5 Das Angebot bei einer Muffendruckprüfung basiert auf einer maximalen Haltungslänge von 50 Metern und 3 Meter langen Rohren.
- 6.6 Bei Schachtrüpfungen sind 2 Rohrabgänge bis DN 500 im Preis enthalten. Die Konusoberkante darf nicht beschädigt oder uneben sein.

7. Industriereinigung

- 7.1 Das benötigte Wasser (Anschlussmöglichkeit für C-Schlauch mit 3 bar Vordruck ohne Reduzierung, schwebstoff- und sedimentfrei), elektrische Energie, Kran- und Hebearbeiten sind für awaTech kostenfrei durch den Auftraggeber zu stellen. Der freie Ablauf des Wassers muss gewährleistet sein.
- 7.2 Die zu bearbeitenden Flächen, Anlagen oder Bauteile müssen vor Beginn der Leistung frei von allen behindernden Objekten sein.
- 7.3 Der Auftraggeber stellt den Schutz aller in der Nähe des Leistungsortes befindlichen Personen und Gegenständen vor Spritzwasser oder versprengten Teilen und die Demontage, Montage oder Schutzmaßnahmen aller wasser- oder druckempfindlichen Teile sicher.
- 7.4 Das Abbruchmaterial sowie feste oder flüssige Rückstände sind Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber muss die Reinigung des Materialbehälters des Saugfahrzeugs durch awaTech am Auftragsort garantieren.

8. Haftungsbegrenzung

- 8.1 Die Haftung von awaTech für jede Pflichtverletzung oder sonstigen Schadenersatz ist jedenfalls im Verhältnis zu Auftraggebern, die nicht Verbraucher sind, auf den mit der Leistung verbundenen typischen Schaden unter Ausschluss einer Haftung für Schäden aufgrund nicht grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen beschränkt. Das gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von awaTech oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
9. Preise, Kosten
- 9.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die jeweils aktuell veröffentlichten Preislisten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber schuldet ferner alle nachgewiesenen Kosten und Gebühren, insbesondere Beseitigungs- oder sonstige Verwertungsgebühren, Gebühren für Entsorgungswege oder -nachweise. Erhöhen oder ermäßigen sich während der Vertragsdauer die Verwertungskosten um mehr als 5 %, z.B. die Beseitigungsgebühren, so sind die Vertragspartner berechtigt, die vereinbarten Entgelte neu zu verhandeln oder bei Scheitern der Verhandlungen den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.
- 9.2 Die von awaTech in Rechnung gestellten Preise und Kosten sind sofort nach Rechnungserhalt oder zu dem in der Rechnung angegebenen Termin netto fällig und zahlbar. Im Falle des Verzugs schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen (§ 288 BGB).

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Abtretungen von Ansprüchen aus dem Rechtsverhältnis zu awaTech bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch awaTech. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis zulässig.
- 10.2 Sonstige verbindliche Vereinbarungen, Änderung, Kündigung oder Aufhebung eines Auftragsverhältnisses oder Abweichungen von diesen AGD bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 10.3 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung gespeichert und im Rahmen der gesetzlichen Nachweispflichten weitergegeben werden. Bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung erfolgt die Datenverarbeitung auch ohne seine Zustimmung, awaTech ist berechtigt, zum Zwecke der Kreditprüfung personenbezogene Daten des Auftraggebers von Kreditauskunftsunternehmen einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, einzuholen, zu verarbeiten und zu verwerfen, sofern awaTech dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt hat.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGD unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung wird der Auftraggeber und die Fa. awaTech eine Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.
- 10.5 Gerichtsstand ist Darmstadt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.